

22.11.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/362**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Feststellung von stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft in den Schulausschuss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	01.12.2016 -							
Schulausschuss	13.12.2016 nachrichtlich							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gemäß § 110 Abs. 4 des NSchG i. V. m. § 71 Abs. 6 des NKomVG die Neubesetzung der Gruppenvertreter/innen für die Elternschaft fest und be-ruft

Herrn Toralf Ramm und  
Frau Gudrun Schwarz

sowie als deren Vertreter/in (Ersatzmitglieder)  
Frau Ulrike Gödecke und  
Herrn Ingo Langhof

in den Schulausschuss der Stadt Neustadt a.Rbge.

**Anlass und Ziele**

Besetzung der Mitgliedschaften im Schulausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Sicher-stellung der Handlungsfähigkeit des städtischen Gremiums.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2017		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig 200,00 EUR	jährlich 200,00 EUR
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

### **Begründung**

Gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. gehören dem Schulausschuss der Stadt u. a. auch 2 Vertretungen der Elternschaft an. Diese haben gemäß § 73 Abs. 2 NKomVG Stimmrecht.

Der Stadtelternrat hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 die vorgenannten Personen zur Vertretung im Schulausschuss für die Dauer der bestehenden Wahlperiode benannt.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen

### **So geht es weiter**

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -